

N
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14



Nr.	Praesides.	
1.	Beminga	De moralitate successioem.
2.	de Soebel	- successione ab intestato.
3.	Boehmer	- legibus succedendi conquisitis examinatis.
4.	- - -	Species f. von Gustav Schulerb. Landf. aben con- tra Matt. piast. h. Landf. aben.
5.	Wahl Brog-	permutatione pacto displicentiae ad for- mam legis commissoria vallata.
6.	Ayres	- testamenti minus solennis coram uno teste nuncupati probatione, jure jurando heredis supplenda.
7.	Seip	- substitutione exemplari quoad de- pendentes mente capti hant con- ditionali.
8.	Reuter	- substitutione reciproca eque a ju- re accrescendi discrimine.
9.	Harprecht	- eo qui ultimam voluntatem in alterius dispositionem committit
10.	Reuter	- effectu querela inofficiosi testamenti intuitu non querentis.
11.	Schreiter	- divisione rerum communium.
12.	Londorf	- sacro sine futura, s. Vital ofus Radf.
13.	Lorchhausen	- remediis ex leg. ult. C. de edict. & Adm.
14.	Bruckner	- jure recedentiae. solendo.

Nr. Praesides.

15. Deinlin *Observationes variae*
1. de Servitutibus in heredit. petit. venientib.
2. exclus. fisci in feuda mere hereditaria.
3. i. regali jure erigendi typographias.
4. dubiis quibusd. circa success. ab int. collateralium.
5. nuptus dispens. sponsalicio solo absq. Consistorii
cognitione valido.
16. Ittig *De vidua usq. dum ipsi satisfiat ex ma-
riti bonis sustentanda.*
17. Hestner - legatis in testamento infirmato relicto,
18. Gärtner - jure legatorum in diem et sub cond. relicto,
19. Dinehler - legato ad heredes non transeunte.
20. Com. ab Oettinge - Fideicommissis
21. Reigler - redditione rationum.
22. Graese - liberis ex matrimonio inter spurium
supratamq. natis
23. Seyfer - posthūmo anniculo seu Duodecimesseri.
24. Weidler - defectu corporis.
25. Crell - Utrum herede instituto intra annum
deliberandi mortuo substitutus admittatur
26. Mantzel - eo qui est majorennis et minorennis simul

EXAMEN
der
DEDUCTION:
SCHULENBURG
CONTRA
OENHAUSEN
ET
CONSORTEN.

HOLBERG. *Moral. L.III. Epigr. 82.*
Litibus ac rixis crebris disjungimur: at, si
Nullæ sint lites, nascitur inde stupor.
Hinc sunt, qui rixas optant, præstare putantes;
Divisos fieri, quam stupidos homines.

1748.

EXAMEN
ET
DEPUTATION
SCHULENBURG
CONTRA
GENTHAUSEN
ET
CONSORTIA

Horatius ad Albiu[m] Tulliu[m] Epistola
I. In fine ac raris et nobilibus dignissimum: ad, si
Miles hic fuit, scilicet, quod non
Hinc fuit, quod raris et nobilibus dignissimum
Dicitur fuit, quod raris et nobilibus dignissimum

1748





Dies besteht diese Deduction aus zweyen Präliminariën: 1) einer Vorrede, und 2) einer Summa Rationum Deducentis, und die Materialia aus 6. Capiteln.

Die Vorrede belangend, könnte dieselbe und die darinnen enthaltene Moral unter beyden Theilen angenommen und recipiret werden, wenn dieselbe nicht gleich Anfangs das Crinomenon in dem Gustavischen Testament setzete, und die Nachkommen dieses Altvaters auf das darinnen angepriesene fried- und schiedliche alzustark verwiese, da doch bey dem igiten Casu es nicht auf ein Testament, sondern auf den anno 1661. inter vivos errichteten Reces zwischen Gustav-Adolpho und seinem Bruder Alexander hauptsächlich ankommen wird.

Man lässet dahin gestellet seyn, ob das Publicum

cum die triftigen Gründe, womit der Autor diese Deduction anrühmet, als ächte gefunden, oder ob selbiges bey Lesung dieser Vorrede, welche die Beurtheilungen sehr mißrathen will, sich nicht eines gewissen Tractats erinnern werde, darinnen drey Brüder aufgeführt worden, wovon der ältere unter einer angemessenen Autorität die Interpretation des väterlichen Testaments alleine vorzuschreiben, denen jüngern dasjenige disputiren wolte, was nach denen klaren Buchstaben ihnen nicht streitig gemachet werden konnte.

Da nun die Summa Rationum Deducentis ebenfalls auf dieses Testament fundiret worden, so wird sich ex sequentibus ergeben, daß dieselbe auf Sand gebauet sey, und von selbst über einander fallen müsse, nam destructo antecedente tanquam fundamento etiam consequens delabi necesse est,

H. PISTOR. L. 2. qu. 2. n. 21.

Anlangend nun die Materialia, so soll

CAPUT I^{mum}

Die Speciem Facti vorstellig machen, woben man aber erinnert, daß, obgleich selbige mit der disseitigen in der Haupt-Sache harmonire, doch

a) Der

- a) Der Autor Deduct. in Erzählung der Historie Gustavi Adolphi nicht allzu accurat verfare, denn er setzet im 4^{ten} S. dieses Capit.

Es hat sich darauf, nemlich nach Errichtung des Reccesses von ao. 1661. Gustavus Adolphus vermählet.

Da doch dessen Vermählung schon einige Jahre vor errichtetem Reccess geschehen, und laut seiner eigenhändigen Nachrichten allbereits den 25. Novemb. 1659. ihmedie erste Tochter Margaretha Gertrud, und den 18^{ten} Aug. 1661. der erste Sohn Matthias gebohren, und darauf allererst den 28^{ten} Sept. d. a. der Recess. quæst. mit seinem Bruder Alexander errichtet worden.

Und daß

- b) in dieser Specie Facti das Inerat des ganzen Gustavischen Testaments, ingleichen was S. 5. et 6. angeführet, hieher nicht gehöre, weilen in casu præsentis nicht von diesem Testament, noch des Matthiæ acquisitionibus, sondern von dem Reccess de ao. 1661. und was aus demselben denen Gustavischen Land-Erben angedenen müsse, die Rede ist.

¶ 3

Dahero

Dahero auch

c) was aus des Matthiae Codicill angeführet, die Haupt = Sache nicht angehet, wie bey dem Cap. V. gezeiget werden soll.

In dem

CAP. II^{do}

zeiget Autor Deductionis, oder will zeigen

1. Leges Pacti, 2. Testamentorum und 3. Statum Controversiae.

Die beyde erstern Abtheilungen waren unnöthig und überflüssig, weiln diese Leges bekandt, und ein Institutioniste weiß, was Pacta und Testamenta sind, beyde aber toto coelo differiren, da jene inter vivos und zwischen unterschiedenen Interessenten, diese aber mortis causä errichtet werden, und von einem einseitigen Willen dependiren, mithin dieses jenen nicht præjudiciren mag. Gleichwie aber alhier denuo erinnert werden muß, daß die Actio derer Gustavischen Erben bloß aus dem Pacto derer beyden Brüder originire, und aus selbigen die Obligatio wider die Successores feudales zu erweisen sey; Also siehet ein jeder, wie der Deducent den Statum Controversiae ganz irrig multiplicire, und die erste Frage:

Was

Was vor Recht Gustav Adolph ex Pacto habe?
 vor unzeitig anzusehen, und hieher gar nicht quadrire,
 indem ein vor allemal genug seyn muß, daß Gustav
 als Herr und Meister von dem Seinigen valide pa-
 cisciren, und seinen Bruder wegen seiner Land-Erben
 auf begebenden Fall verbindlich machen können. Die-
 sen Satz muß ja Deducent selber einräumen, wenn
 er nicht die ganze Action auch in Ansehn seiner inan
 machen will, diesemnach es lediglich auf die 2 Fragen
 ankommen würde:

- 1) Was vor Recht Matthias an diesem Gelse
 gehabt, und
- 2) Was vor Recht dessen Universal-Erbe, Chri-
 stianus, daran habe?

wiewol man diese letztere ebenfalls als unnütze retran-
 chiren könnte, in Erwegung testator et hæres unam
 eandemque personam in denen Rechten präsentiren,
 und wenn nach dissseitiger facti specie und darinnen
 ausgeführten Gründen gezeiget worden, daß Mat-
 thias an diesem Allodio niemals ein Recht gehabt,
 auch sowol in scripturis privatis als publicis genug-
 sam und ohne Umschweif oder restriction contesti-
 ret, daß er davon nichts verlange, es nach der Mathe-
 matischen

matifchen Rechnungs-Regel Nichts giebt Nichts, heisse, und also der Frage, wegen Christiani Gerechtfame, gar nicht bedürfe, so wenig als dabey das Testamentum Gustavi oder des Matthiæ zur Decision admittiret werden könne.

So irrelevant nun diese Fragen sind, so viel unnöthige Worte werden deßhalb

in CAP. III^{to}

verlohren, und man solte aus der schlechten Connexion und überhäuftten Allegatis fast schliessen, daß der Autor Deductionis bey Collectirung derselben vergessen, was er haben wolle.

Denn man mache aus dem Pacto und allegirten Reccessu de ao. 1661. diese kurze von sich selber in die Augen fallende Sätze, so ein jeder begreiffen wird:

1. Gustav und Alexander wolten ihre und ihrer Frauen Gelder zu Wiederherbeybringung der väterlichen Lehn-Güter anlegen.
2. Diese Gelder waren nondum existente Pacto ihr Allodium, wovon nach ihrem Tode die Witwen und ihre Kinder, Söhne und Töchter, participiren musten.

3. Bey

3. Bey erfolgter Belegung dieser Gelder auf Lehn-Güter, cessirte die qualitas allodialis, und die Söhne erbeten die dadurch eroberte Lehn-Güter, cum exclusione filiarum, wie Mann-Lehn Recht und Gewohnheit ist.

4. Falls aber die Söhne stürben, und sich der Anfall zutrüge, solten die zum besten der Söhne ins Lehn angelegte Gelder wiederum in Rücksicht auf die Lehns-Successores collaterales die vorige qualitatem allodiale zum Besten der Witwen und Töchter, wiederum annehmen.

Und halte nun dagegen, was der Deducent von des Gustavi Jure in hoc Capite dem Leser vorspiegeln wollen; so wird man finden, daß er Casus fingire, woran nach denen klaren Buchstaben des Recesses bey einer gesunden Einsicht niemals zu gedenken sich Anlaß findet; denn der ganze Context ergiebet, daß Paciscentes ihr und ihrer Ehe-Frauen Gelder hauptsächlich zum Soutien der Söhne, und wann diese nicht mehr vorhanden, vor ihre Witwen und Töchter angeleget wissen wolten, mithin der Tod oder Defect der Söhne denen Töchtern ein jus agendi contra successores in feudo geben solte. Der Herr Autor Deduct. hätte billig bey dem Entwurf dieses Capitels das monitum JCTi

in L. 19. ff. ad exhib.
 vor Augen haben, und sich daraus belehren lassen sollen:
 non oportet verba captari, sed, qua mente
 quidque diceretur, animadvertere convenit,
 neque enim dubium, incertum et obscurum vi-
 deri debet, quod per certam et idoneam ad-
 jectionem intelligimus.

L. semper ff. de R. Jur. Goed. Vol. III. C.
 Marp. 26. n. 116.

So hätte er sich schämen würden, den vor seine Kin-
 der so väterlich sorgenden Gustavum, welcher seinen
 zum Besten seiner Kinder errichteten Reces durch den
 Tod versiegelt, in einer Masque aufzustellen, als ob
 er vor sich selber acquiriren wollen, und ihn dabey
 mit denen Pfeilen des Celsus, Mornacius, Kaiser
 Claudius, Kaiser Justinianus, und wie die Tröster
 mehr heißen, zu attackiren, welches er, wenn er noch
 am Leben wäre, als etwas impertinentes aufneh-
 men könnte, allermassen die Gesetze selber sich schä-
 men, wenn solche Schul-Monarchen denen Vätern
 von denen Kindern gesetzt werden.

Erubescit lex castigatores filios genitoribus sta-
 tuere,

Nov. 22. c. 24.

Ben

Bei der
in CAP. IV^{to}
erhobenen Frage:

Quis Gustavi in hoc jure hæres fuerit?

findet man gar nicht, was der Autor Deductionis damit haben wolle, da der Recess, wie bey dem Examine des dritten Capitels gezeiget, klar im Munde führet, daß zuvörderst die Söhne, und bey ihrem Abgange die Töchter erben sollen. Das angeführte Testament gilt hier nichts; denn Deducten sechten aus dem Recess: Matthias konnte zwar dieselben bey seinem Leben mit dem Testamente bey weiteren prætensionibus abtreiben, denn es war eine Norm und Regul zwischen denen Söhnen und Töchtern, da aber dieser todt, so ist dadurch das Testament aufgehoben, und der Anspruch auf des Gustavi Erbe aus dem Recess lebendig geworden. Wer siehet nun nicht, daß der Autor der Deduction sehr confuse Ideen müsse gehabt haben, wenn er von dem Testamente, welches das Decisum zwischen Matthia und seinen Schwestern gegeben, auf den Recess, welcher die Entscheidung zwischen diesen und denen Lehns- Successoribus bewürken sollte, argumentiren,

ren, und aus Documentis, welche ganz diverse objecta und casus, ja ganz unterschiedene Zeiten præsupponiren, einerley Action behaupten will, und damit es disseits auch an dem Beyfall derer brocardorum juris nicht fehle, will man den Gegentheil auf die leges

25. §. 1. π . de Leg. und

137. §. 2. π . de verb. obl.

verweisen, woselbst es heisset:

Voluntatis quæstio non est admittenda, ubi in verbis nulla ambiguitas.

Was das

CAP. V^{tum}

und die daselbst von dem Rechte des Matthiaschen Erben, oder des Christiani, wie er in disseitiger specie facti genannt, betrifft, so ist zwar die der hæredität beygelegte Definition, quod sit successio in universum jus, quod defunctus habuit, an sich ohne Disput, allein es wird constantissime negiret, und ist schon in denen antecedentibus, und der disseitigen specie facti genugsam ausgeführet, daß nach denen klaren Buchstaben des Recessus quæst. Matthias an dem Gustavischen Allodio niemals ein Recht gehabt, und diesemnach auf seinen Erben nicht

trans-

transferiren können, was er selber nicht besessen, wie dann auch negiret und pernegiret wird, daß er weder in seinem Testamente, noch Codicillen hiervon disponiret habe. Der Autor Deductionis allegiret zwar verba Codicilli in folgenden:

Erkläre demnach, daß alle allodialische Güter von besagtem Lehn-Gut von Delitz, und Emden von meiner freyen Disposition ewig vereinigt bleiben.

aber er allegiret, Nota bene, das Codicill, und gestehet also selber, daß hiervon im Testamente altum silentium sey; und wo findet man, daß Testator von des Gustavi Allodio daselbst disponiret? Er combiniret die Allodia von dem Lehn-Gut Delitz und Emden, diese particula conjunctiva muß ja wol diese Allodia in einer gleichen Qualität setzen,

Particulæ enim copulativæ æqualitatem inducunt,

BOEHMER Consult. T. II. Resp. 696. n. 24.

Nun war Delitz ein feudum noviter acquisitum, und das Allodium gehörte einfolglich bey seinem tempore conditi codicilli daran noch habenden Antheile dem Testatori eigen, Emden

aber war ein väterliches Lehn, und also kan das Erbe hieselbst auch weiter nicht verstanden werden, als in so weit er dasselbe eigenthümlich besessen; die- fernach war in Emden ein doppeltes Allodium, das eine die ganze Kauf-Summa von Emden, so Gusta- vus ausgezahlet, und nach Matthiæ und seiner Brüder Ableben, von denen Lehnsfolgern an Gusta- vi Erben restituiret werden sollte, und das zweyte dasjenige Allodium, was ausser diesem, an Feld- Vieh- und andern dergleichen Inventariis darinnen be- findlich, welches allerding Matthiæ eigenthümlich gehörte, und zu seiner Disposition frey geblieben. Diese Distinctionem Allodiorum hat beate Defun- ctus selber in actis publicis et scripturis privatis so deutlich an den Tag gegeben, wie solches in disseiti- ger specie facti genugsam gezeiget worden, daß man sich wundern muß, wie der Autor der Deduction sich deßhalb so unwissend stellen, und ungescheuet ganz separate Sachen in ein Faß zu gießen, kein Bedenken getragen, wiewol er freylich sich davon nichts merken las- sen dürfen, wenn er anders die in §. 4. 5. et 6. angeführte tröstliche LL. und asserta Dd. zu Marckte bringen wol- len; statt welcher derselbe besser gethan, wann er seinen Lesern das factum deutlich vorgestellet hätte, und bey denen Buchstaben des Recesses geblieben wäre, von dem §. 7. aber, und ins besondere dem ersten Insinua- tions-

tions-Argumente gar stille geschwiegen hätte; denn was hilft es, die jura zu wissen, und zu allegiren, wo die applicatio ad factum fehlet, und dieses ganz verkehrt vorgetragen wird, wie denn der Autor in diesem Capite quoad factum sich aperte contradiciret, da er S. 8. vor gewiß setzet, daß Matthiæ Geschwistere desselben Testamentum agnosciret, und in fine des 10^{ten} Sphi anführt, daß die Interessenten sich noch nicht erkläret, ob sie das Testament agnosciren wolten. Sed transeant hæc &c.

Wir wollen nun zusehen, wie der Autor

in CAP. VI^{to}

seine fürchterliche Rubrique:

REFUTANTUR,

zur Geburth bringet.

Bei dem Argument. Imo siehet man nicht, was er mit diesem Figmento haben wolle: es haben die Töchter ein vor allemal erkläret, daß sie aus dem Testamento nicht streiten, und doch wird hier aus demselben ein argumentum obscurum genommen, und mit gleicher obscurität auch darauf geantwortet, wo mit man aber disjunctis sich nicht verunreinigen will.

Was

Was ad Argument. IIdum geantwortet, originiret abermals aus dem falschen und usque ad nauseam refutirten principio her, da das Testamentum mit dem Recessu in eine parallel gesetzt wird, und der Autor die Aussteuer auftreten läßt, welche doch durch den Tod des letztern Mann-Stamms erloschen, und darauf die actio ex Recessu allererst geböhren. Testator hat ja selber die ihm von denen Lehns-Successoribus opponirte Exceptionem, tibi non competit actio, et actio nondum nata, als gegründet eingestanden, und weiter nichts repliciret, als daß er aus Liebe vor seine Schwestern und Schwester-Kinder, das Liquidum wegen seines Vaters Allodii gerne constituiret wissen wolte; wie kan denn haeres Testatoris anjese denen Deducten den Recess und ihre daraus habende jura streitig machen, welche testator ihnen in Actis publicis toties quoties eingestanden?

Die Antwort auf das III^e Argument, welches sehr zerstückelt angebracht, heisset nichts gesagt: was das Hallische Gutachten statuiret, daß nemlich unter denen Land-Erben sowol Söhne als Töchter zu verstehen, statuiret man auch, und es werden derer Schwestern Söhne, und Töchter alhier verstanden, nur wird negiret, daß die Erben eines Sohnes, welcher erst gestorben seyn soll, ehe der Recess seine Kraft erhält,

erhält, als kein Erbe angesehen werden könne, wie der Autor wider das bekandte Axioma:

Non entis nulla sunt prædicata,
zu mainteniren suchen will.

Das Argumentum IV^{um} und das disseits angegebene jus quæsitum ist und bleibet richtig, der Recess ist deutlich und klar; es ist eine præsumtio cerebrina, und eine contradictio aperta, wenn der Autor meynet, daß Gustavus per Recessum sich selber acquiriren wollen, indem er darinnen dasjenige, was er acquiriren würde, seinen Land-Erben übereignet, und die Lebens-Successores nicht vor sich, sondern vor seine Land-Erben, als debitores, constituiret.

Die sub No. 5. 6. 7. 8. und 9. berührte Argumenta sind fingiret, und hätte der Autor die wider diese Puppen aufgeführte Bollwercke so lange ersparen können, bis selbige disseits ihm darauf loß zu gehen entgegen gesetzt wären.

Das X^{te} Argument ist und bleibet richtig; die vor der Regierung ergangene Acta bezeugen es augenscheinlich, hätte man in der Anfrage dem Referenten des gerühmten Gutachten offenherzig gebeichtet, und das Allodium des Vaters Gustavi, von dem Allodio des Sohnes Matthiæ in dem Gute Emden, deutlich separiret, würde die Absolution auch richtiger erfolget seyn. Der Autor thut dem Andenken des beate De-

¶

functi

functi indessen gewiß nicht wenigen tort, wenn er ihn, als einen militem, eines erroris beschuldigen will, da doch der ganzen Welt die besondere Klugheit dieses Mannes bekandt, er auch jedesmal gelehrte Jurisperitos um sich und in seinen Diensten gehabt, welche gewiß keine Vollmachten von denen Schwestern und Schwester-Kindern angenommen haben würden, wenn er ex jure suo zu agiren befugt gewesen wäre. Daß er aber auch wirklich vor die Frau von Spiegeln, als seine Halb-Schwester, ob er gleich wegen damals unter ihnen schwebenden Processus, keine Vollmacht von ihr genommen, ihr zum Besten den Process contra seine Lehns-Bettern geführet, bezeuget derselbe in seinem eigenhändigen Schreiben, so in der specie facti angeführet, und sub B. benzeleget worden.

Das XI^e Argument ergiebet sich aus denen klaren Buchstaben des Recesses, und was dawider ex persona ultimi defuncti obmoviret worden, verdie- net keiner Antwort, ne crambe bis coquatur.

Das XII^e Argument ist ebenfals ein Hirn-Ge- spinste des Autoris. Das angeführte Frauenzimmer gebraucht wegen Annehmung ihrer Aussteuer keine ignorantiam juris vorzuschützen, weiln schon vorhero ausgeführet, daß sie diese von ihrem Vater und Brüdern angenommen, da diese schuldig waren, sie zu dotiren, und die Lehn-Güter, woraus die Aus-
steuer

steuer erfolgen mußte, bezahlet, und an die 56. Jahr usufruirt haben. Diese Prætenſion iſt von der jetzigen wider die Lehnſolger etwas ganz ſeparates, und allererſt poſt mortem Matthiæ gebohren worden. Wem iſt nicht bekandt, daß, wenn gleich die Töchter von dem Vater, oder denen Brüdern ausgeſteuret, denenselben doch nicht an denen Erbschaften derer Mütter, oder was ſie ex pactis majorum, und ſonſten zu fordern, præjudiciret werden könne, wiewol man bey dieſem Spho nicht unangemerket laſſen kan, daß darinn dem lieben Frauenzimmer die Exceptionem ignorantia juris, weil ſie ſub cura geſtanden, und nachhero, cum juris ſui eſſent, Conſulenten genug gehabt, diſputiret, oben aber in dem 10^{ten} S. dem defuncto Matthiæ tanquam militi, und der doch weit mehr Wiß, als ein Frauenzimmer beſeſſen, ein error, als eine kahle Excuse angedichtet werden wollen. Ein Verfahren, ſo man zwar einem ſtatternden Advocato pardoniret, nicht aber von einer Juſtiz liebenden, und zwiſchen vornehmen Familien decidirenden Perſon ſich vorſtellen wird. Juſtitia enim eſt conſtans, et perpetua voluntas tribuendi

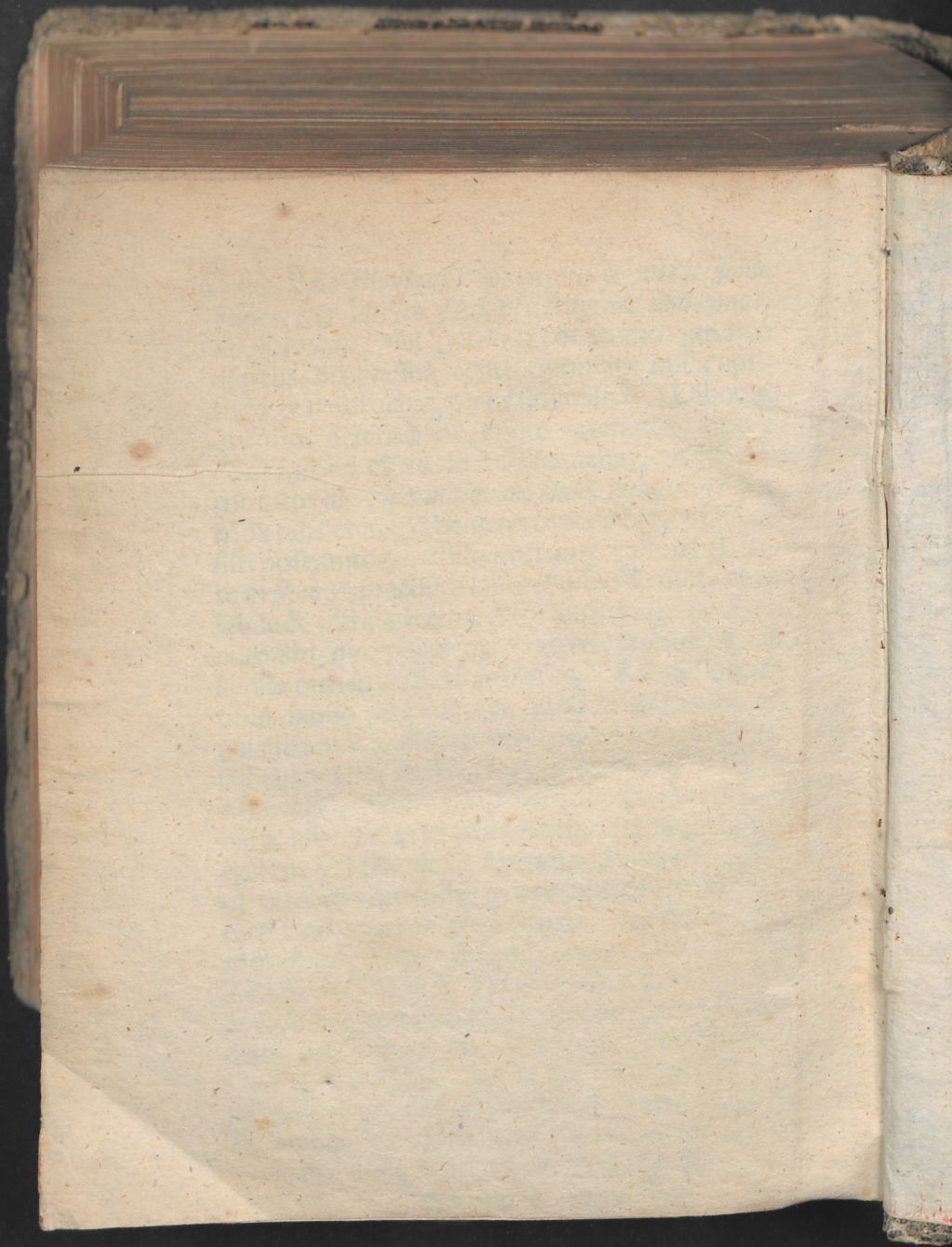
SUUM CUIQUE.

RESPONSUM FRANCOFURTENSE.

Als uns derselbe eine Speciem Faci samt einer Frage zugeschicket zc.

Als halten wir mit Bestande Rechtens davor, daß Christianus bey seiner Intention in denen Rechten nicht fundiret, und obberührtes Allodium zu der Matthiasschen Verlassenschaft nicht zu ziehen, auch die sub num. 2. mitgesandte gegenseitige Deduction in dem angestellten Examine genugsam abgefertiget sey. Von Rechts wegen.





00 A 6457.

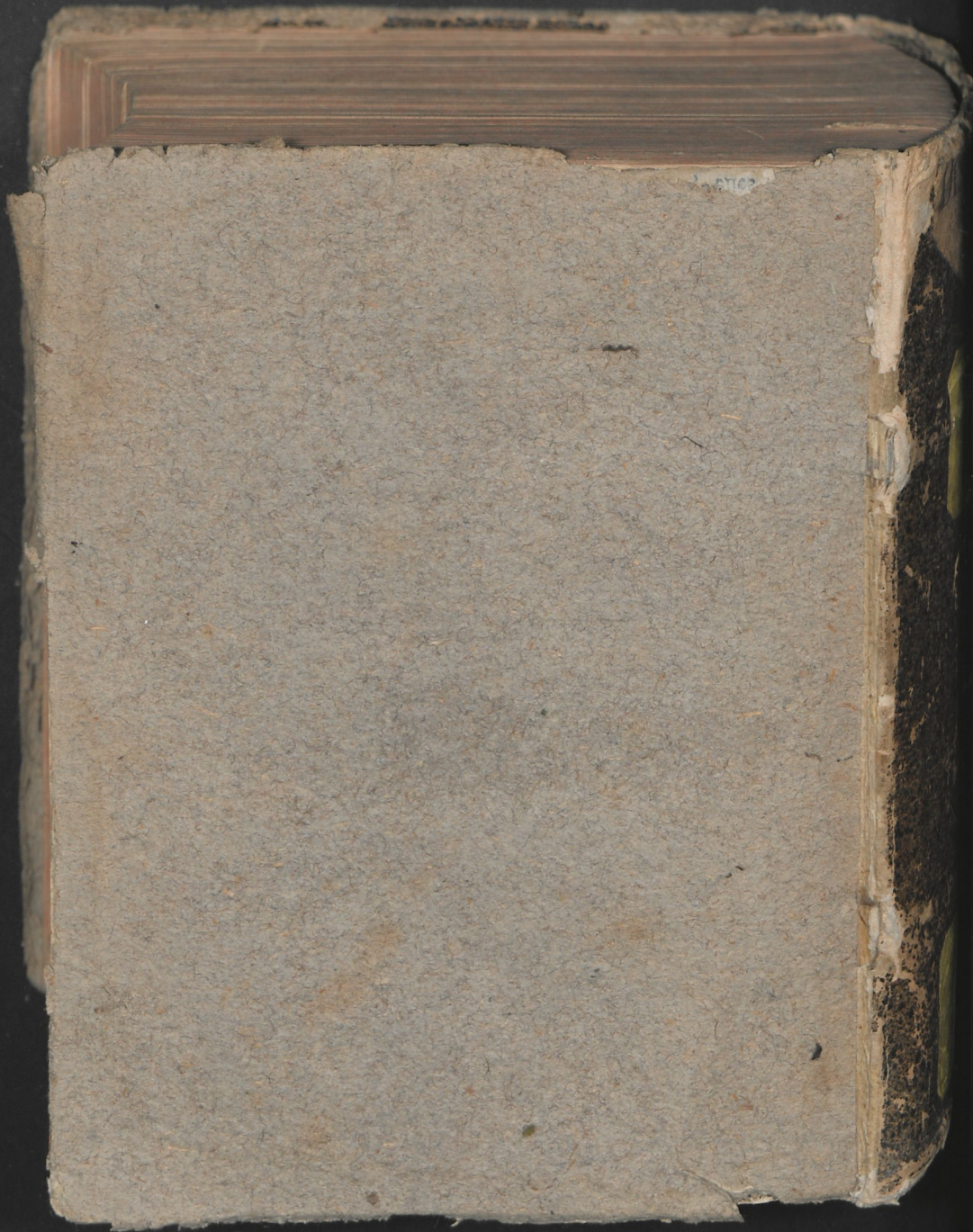
ULB Halle 3
002 927 268

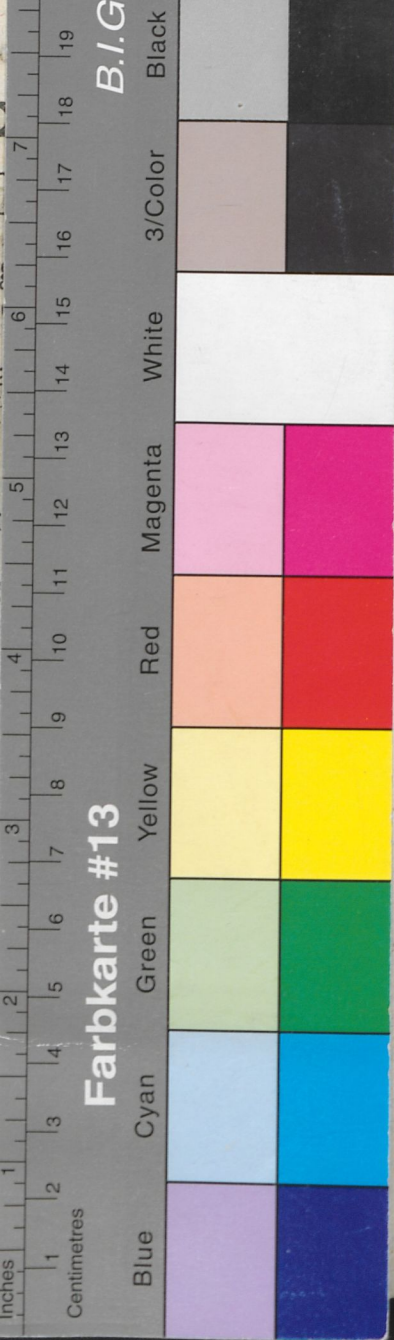


vr

VO 17







EXAMEN
der
DEDUCTION:
SCHULENBURG
CONTRA
OENHAUSEN
ET
CONSORTEN.

HOLBERG. *Moral. L.III. Epigr. 82.*
Litibus ac rixis crebris disjungimur: at, si
Nullæ sint lites, nascitur inde stupor.
Hinc sunt, qui rixas optant, præstare putantes;
Divisos fieri, quam stupidos homines.

1748.